

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Auftragnehmer der Legacy Portfolio Partners GmbH

1 Anwendungsbereich

1.1 Projekte der Legacy Portfolio Partners GmbH

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Legacy Portfolio Partners GmbH (im Folgenden „Allgemeine Geschäftsbedingungen“) gelten für Aufträge im Rahmen von IT- und/oder Beratungs-Projekten, die Legacy Portfolio Partners GmbH (im Folgenden „LPP“) an Auftragnehmer vergibt. Die Beauftragung kann sich sowohl auf eigene, interne Projekte der LPP beziehen, wie auch auf Projekte, die LPP für Dritte (z.B. Endkunden bzw. Auftraggeber der LPP) erbringt. Es kann sich dabei insbesondere um System- und/oder Anwendungsberatung, Strategie-, Prozess-, Management- und/oder Organisationsberatung, fachliche Beratung, (IT-)Schulungen und Seminare, die Erstellung von einzelnen, in sich abgeschlossenen Programmen oder Programmteilen, die Planung, Realisierung, Weiterentwicklung und/oder Wartung von Programmsystemen, Programmen und Teilprogrammen sowie von sonstigen Beratungs- und IT-Vorhaben handeln.

1.2 Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist im IT- und Beratungs-Bereich sowie insbesondere in dem in der Projektvereinbarung beschriebenen Aufgabenbereich überdurchschnittlich erfahren und kennt die Branche innerhalb derer LPP tätig ist. Handelt es sich beim Auftragnehmer um eine natürliche Person, so versichert der Auftragnehmer, ein versierter Fachmann im IT- und Beratungs-Bereich zu sein und über Projekt- und Teamerfahrung zu verfügen. Die gegenüber LPP genannte Qualifikation und seine Erfahrungen sind maßgeblich für Auswahl und Beauftragung.

1.3 Beauftragung

Die Beauftragung der konkreten Leistungen von LPP an den Auftragnehmer erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Parteien haben keine sonstigen Vereinbarungen getroffen und es gelten insbesondere keine allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

Die Beauftragung erfolgt grds. durch Abschluss einer Einzelvereinbarung („Projektvereinbarung“). Diese beinhaltet eine Beschreibung des Projekts, die seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen und Ergebnisse und alle sonstigen für die konkrete Projektvereinbarung maßgeblichen Punkte wie beispielsweise Termine und Vergütung.

Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Abschluss von Projektvereinbarungen oder eine Verpflichtung der LPP, angebotene Leistungen anzunehmen, besteht nicht.

2 Rechtsbeziehung zwischen den Parteien

2.1 Rechtlich eigenständig

Der Auftragnehmer ist rechtlich und wirtschaftlich selbständig. Er wird im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegenüber LPP tätig. Der

Auftragnehmer ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der LPP berechtigt.

2.2 Eigenverantwortlichkeit

Der Auftragnehmer erbringt die vertraglich geschuldeten Leistungen eigenverantwortlich.

2.3 Fachliche Weisungen

Weisungen können dem Auftragnehmer nur in technischer und praktischer Hinsicht, soweit sich dies aus der Natur des Projekts und dessen Anforderungen ergibt, erteilt werden.

3 Leistungserbringung

3.1 Allgemeine Maßgaben

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die mit LPP vereinbarten Projektvereinbarungen sorgfältig, fristgerecht und nach dem jeweils aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik sowie der ggf. einbezogenen Pflichtenhefte/Spezifikationen auszuführen und zu erfüllen. Er hat die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die jeweiligen betrieblichen Regeln und Vorschriften von LPP, insbesondere die für ihn anwendbaren Security-Policies in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Die betrieblichen Regeln und Vorschriften werden dem Auftragnehmer auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Soweit anwendbar, unterhält der Auftragnehmer ein Qualitätssicherungssystem, z.B. gemäß DIN EN ISO 9001-9003. LPP ist berechtigt, das System nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer zu überprüfen.

3.2 Endkundenvertrag

Soweit die Leistungen des Auftragnehmers für einen Endkunden der LPP bestimmt sind, findet der Endkundenvertrag auszugsweise oder in seinem wesentlichen Inhalt Anwendung, soweit er für die Festlegung der Leistungen des Auftragnehmers technisch und rechtlich von Bedeutung ist. Umfang und Ausgestaltung der Einbeziehung von Regelungen aus dem Endkundenvertrag werden in der jeweiligen Projektvereinbarung festgelegt. Falls der Endkundenvertrag bei Abschluss der Projektvereinbarung nicht existent ist, kann er nachträglich durch Vereinbarung der Parteien einbezogen werden.

3.3 Leistungsort und -zeit

Der Auftragnehmer ist grundsätzlich in der Wahl des Leistungsortes sowie in der Einteilung seiner Zeit in Bezug auf die Leistungserbringung frei. Aus Struktur und Organisation des Projekts kann sich die fachlich bedingte Notwendigkeit der Erbringung von Leistungen des Auftragnehmers vor Ort bei LPP oder ihrer Endkunden ergeben. Dabei wird der Auftragnehmer etwaige Vorgaben wie beispielsweise Hausordnungen und Security Policies in der jeweils aktuellen Fassung beachten. Die Vorgaben werden dem Auftragnehmer auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Sofern eine Erbringung von Leistungen des Auftragnehmers vor Ort bei LPP oder ihrem Endkunden erforderlich ist, wird der Auftragnehmer sich über die Zeiten der Leistungserbringung vor Ort mit LPP

abstimmen. Die Einhaltung von Terminen und der vertragsgemäße Abschluss des Projektes bleiben davon unberührt.

3.4 Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer ist nach Abschluss der jeweiligen Projektvereinbarung verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, damit LPP mit den Leistungen des Auftragnehmers ihre Verpflichtungen gegenüber dem Endkunden einhalten kann. Er ist insbesondere verpflichtet:

- a. alle für die Vertragsbeziehung zwischen LPP und dem Endkunden relevanten Informationen, die er im Verlauf des Projektes erlangt, unverzüglich an LPP weiter zu geben,
- b. Termine und Fristen, auch soweit sie vom Endkunden gegenüber LPP gesetzt und dem Auftragnehmer von LPP im Anschluss kommuniziert wurden, zu beachten.

3.5 Ansprechpartner

LPP und der Auftragnehmer – sofern es sich bei diesem um eine Gesellschaft handelt – benennen je einen Ansprechpartner für die andere Partei. Dieser ist der verantwortliche Ansprechpartner in Bezug auf sämtliche Belange im Zusammenhang mit der Projektvereinbarung. LPP kann gegenüber diesem Ansprechpartner Erklärungen mit Wirkung für den Auftragnehmer abgeben.

3.6 Abtretung, Unterbeauftragung

Der Auftragnehmer wird ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der LPP die Rechte und Pflichten aus der Projektvereinbarung weder auf Dritte übertragen noch Dritte zur Leistungserbringung einschalten. Sofern LPP ihre Zustimmung erteilt, ist die Leistungserbringung durch Dritte nur unter der Maßgabe gestattet, dass die Verpflichtungen des Auftragnehmers im Verhältnis zur LPP unberührt bleiben. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass hinsichtlich der weiterverlagerten Leistungen im Verhältnis zwischen ihm und dem Dritten die gleichen Verpflichtungen bestehen, wie dies zwischen dem Auftragnehmer und LPP der Fall ist und steht für die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch den Dritten gegenüber LPP wie für eigene Verpflichtungen ein.

3.7 Auskunft über Leistungsstand

Der Auftragnehmer hat LPP über den Stand seiner Arbeiten, über den Fortschritt der Projektdurchführung sowie über die Einhaltung der Leistungsbeschreibung und der Anforderungen an die zu erstellenden Programme regelmäßig zu unterrichten. Zu diesem Zweck ist LPP Einsicht in die Unterlagen und Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit der vom Auftragnehmer durchgeführten Projektvereinbarung anfallen, zu gewähren. LPP kann vom Auftragnehmer jederzeit die Vorlage von Statusberichten verlangen. LPP ist weiter berechtigt, die ihr zustehenden Auskunfts- und Einsichtsrechte durch einen von ihr benannten und zur Geheimhaltung beruflich oder vertraglich verpflichteten Dritten wahrnehmen zu lassen.

3.8 Herausgabe

Nach der Abnahme, spätestens jedoch nach Beendigung einer Projektvereinbarung wird der Auftragnehmer sämtliche Programme (einschließlich Quellprogramme), Dokumentationen, Aufzeichnungen, Unterlagen, elektronische Daten und Dateien

und sonstige Hilfsmittel, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer Projektvereinbarung entstanden sind oder die er in diesem Zusammenhang erhalten hat, einschließlich sämtlicher Vervielfältigungsstücke, an LPP oder an einen von dieser benannten Dritten herausgeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer hieran nicht zu.

4 Hinweis- und Prüfungspflichten des Auftragnehmers

4.1 Leistungsbeschreibung

Der Auftragnehmer wird vor Realisierung des Projekts die der Projektvereinbarung zugrunde liegende Leistungsbeschreibung auf Lücken und Unklarheiten sowie ihm erkennbare Fehler und Schwierigkeiten der Ausführung hin überprüfen.

Erkennt der Auftragnehmer, dass die Leistungsbeschreibung der Projektvereinbarung nicht ausreichend, nicht eindeutig oder fehlerhaft ist, oder die Leistung in der in der Projektvereinbarung beschriebenen Form nicht durchführbar oder mit dem in der Projektvereinbarung beschriebenen Ergebnis nicht realisierbar ist, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen LPP unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.2 Termine/Fristen

Sobald dem Auftragnehmer erkennbar ist, dass er die vereinbarten Termine oder Ausführungsfristen nicht einhalten kann, wird er dies LPP unverzüglich schriftlich mitteilen.

5 Datensicherung und Dokumentationspflichten

Der Auftragnehmer versichert, laufend für eine dem jeweils aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Datensicherung zu sorgen. Er ist verpflichtet mindestens arbeitstäglich den bei ihm erbrachten Stand des Projekts zu sichern und/oder für eine entsprechende Handhabung bei LPP bzw. beim Endkunden zu sorgen.

6 Mitwirkung

6.1 Informationen

LPP wird dem Auftragnehmer die LPP zur Verfügung stehenden Informationen und Unterlagen, die der Auftragnehmer zur Durchführung der Projektvereinbarung benötigt, zur Verfügung stellen.

6.2 Sonstige Mitwirkung

Weitergehende Mitwirkungsobliegenheiten der LPP müssen in der Projektvereinbarung gesondert geregelt und ausdrücklich als Mitwirkungsobliegenheit der LPP ausgewiesen werden. Die von LPP zu erbringenden Mitwirkungsobliegenheiten sind in der Projektvereinbarung und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abschließend beschrieben.

6.3 Mitwirkung des Endkunden; Aufforderung

Sofern es sich bei den Mitwirkungsobliegenheiten der LPP um solche handelt, welchen den Umständen nach vom Endkunden zu erbringen sind, wird LPP auf eine Erbringung der vereinbarten Mitwirkungsobliegenheiten durch den Endkunden hinwirken.

Wenn und soweit die jeweilige Mitwirkungsobliegenheit nach Art, Umfang oder Zeitpunkt ihrer Vornahme in der Projektvereinbarung und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht in einer Genauigkeit

beschrieben ist, die LPP die Erbringung ohne weitere Absprache ermöglicht, ist es Sache des Auftragnehmers die Mitwirkung der LPP rechtzeitig bei LPP anzufordern und zu organisieren.

6.4 Nicht vereinbarungsgemäße Mitwirkung

Der Auftragnehmer wird LPP unverzüglich schriftlich darauf hinweisen, wenn LPP einer Mitwirkungsobliegenheit nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vereinbarungsgemäß nachkommt und dies nach Auffassung des Auftragnehmers Auswirkungen auf die Erbringung der nach der Projektvereinbarung geschuldeten Leistungen haben kann. Der Auftragnehmer wird LPP eine angemessene Frist zur Erfüllung der Mitwirkungsobliegenheiten einräumen. Dieser Hinweis muss die zu erbringenden Mitwirkungsobliegenheiten – insbesondere im Hinblick auf Art und Umfang in inhaltlicher und technischer Hinsicht – detailliert beschreiben; anderenfalls gilt der Hinweis als nicht erteilt.

Der Auftragnehmer hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um seine vertraglichen Leistungspflichten ungeachtet der unterbliebenen, nicht rechtzeitigen oder nicht vereinbarungsgemäßen Vornahme der Mitwirkung der LPP zu erbringen. Er wird LPP insbesondere anbieten, LPP bei der Erbringung der Mitwirkungsobliegenheit zu unterstützen. Soweit dies beim Auftragnehmer zu Mehrkosten führt, wird der Auftragnehmer LPP zuvor schriftlich darauf hinweisen. Ohne eine entsprechende schriftliche Bestätigung bzw. Beauftragung durch LPP ist der Auftragnehmer nicht zur Geltendmachung von Mehrkosten berechtigt.

6.5 Rechtsfolge

Erbringt LPP Mitwirkungsobliegenheiten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vereinbarungsgemäß und hat der Auftragnehmer seine Pflichten gegenüber LPP nach Ziff. 6.4 erfüllt, verschieben sich die von der Erbringung der Mitwirkungsobliegenheit abhängigen Termine um die Dauer der Nichterfüllung der Mitwirkung. Auf eine unzureichende Mitwirkung der LPP kann sich der Auftragnehmer nur nach vollständiger Erfüllung seiner Pflichten nach Ziff. 6.4 berufen.

7 Termine und Fristen

7.1 Festlegung

Die in einer Projektvereinbarung vereinbarten Termine sind verbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als unverbindlich gekennzeichnet sind. Die Parteien können weitere verbindliche Fristen und Terminpläne für die Leistungserbringung auch nach Abschluss der Projektvereinbarung mindestens in Textform vereinbaren. Bei Überschreiten dieser Termine (auch Einzeltermine) treten die gesetzlichen Verzugsfolgen ein. Daneben gilt Ziff. 7.2.

Soweit der Auftragnehmer in einem Projekt für einen Endkunden oder einem abgrenzbaren Teil hiervon arbeitet, ist LPP berechtigt, eine vom Endkunden gesetzte Frist zur Leistungserbringung an den Auftragnehmer weiterzugeben.

7.2 Nichteinhaltung/Vertragsstrafe

Bei Nichteinhaltung eines Termins aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, hat er für jeden Werktag der Verspätung eine Vertragsstrafe von 0,1 % des vereinbarten Festpreises bis zu einer kumulierten maximalen Höhe von 5 % des vereinbarten Festpreises zu zahlen. Im Fall einer

Vergütungsvereinbarung auf Stundenbasis beträgt die Vertragsstrafe für jeden Werktag der Verspätung eine Pauschale in Höhe des 8-fachen Stundensatzes, maximal für 20 Werktage.

Weitergehende Rechte der LPP bleiben unberührt. Im Falle der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch LPP wird die Vertragsstrafe angerechnet.

8 Vergütung

8.1 Vereinbarung

Die Vergütung des Auftragnehmers wird in der Projektvereinbarung festgelegt. Soweit in der Projektvereinbarung nicht anders geregelt, gilt überdies folgendes:

8.2 Mehrwertsteuer

Die Vergütung versteht sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

8.3 Festpreis

a. Fälligkeit

Ist in der Projektvereinbarung ein Festpreis vereinbart, ist die Vergütung mit der Abnahme oder, sofern aufgrund der Beschaffenheit des Werkes oder des Vertragsgegenstandes eine Abnahme nicht möglich ist, mit der Vollendung des Vertragsgegenstandes und Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Handelt es sich bei den von dem Auftragnehmer geschuldeten Leistungen nicht um ein Werk, so tritt an die Stelle der Abnahme oder Vollendung die vollständige Erfüllung. Werden bei größeren Projekten für einzelne Teilleistungen in der Projektvereinbarung Festpreise vereinbart, gilt das zuvor vereinbarte in Bezug auf diese Teilleistungen entsprechend.

b. Sicherheitseinbehalt

LPP ist berechtigt, von dem fälligen Gesamtbetrag bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für etwaige Gewährleistungsansprüche einen Sicherheitseinbehalt von 5 % (fünf von hundert) vorzunehmen, sofern es sich bei dem Vertragsgegenstand um ein Werk handelt.

c. Mehraufwand

Eine Erhöhung des Festpreises wegen notwendiger Mehrarbeit kann der Auftragnehmer nur für den Fall verlangen, dass der Mehraufwand von LPP im Voraus schriftlich freigegeben wurde. Ohne entsprechende Freigabe des Mehraufwands ist LPP nicht verpflichtet, eine über den ursprünglich vereinbarten Festpreis hinausgehende Vergütung zu zahlen.

8.4 Aufwand

a. Vereinbarung

Ist in der Projektvereinbarung eine Vergütung nach Zeit (Stunden/Tag) vereinbart, so wird die Höhe des Stunden-/Tagessatzes in der Projektvereinbarung festgelegt.

b. Rechnungsstellung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den jeweils im abgelaufenen Kalendermonat angefallenen Zeitaufwand im darauffolgenden Kalendermonat in Rechnung zu stellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seiner Rechnung eine Zusammenstellung beizufügen, aus der die Anzahl der tatsächlich im abgelaufenen Kalendermonat geleisteten Stunden sowie Leistungsnachweise gemäß dem

nachfolgenden Abschnitt für jeden einzelnen Tag ersichtlich werden.

c. Leistungsnachweise

Die Pflicht zur Zahlung der aufwandsbasierten Vergütung besteht nur gegen vorherige Bereitstellung entsprechender Leistungsnachweise. Die Leistungsnachweise müssen Angaben des jeweiligen Leistungserbringers bei dem Auftragnehmer inkl. dessen Funktion, einer zumindest stichwortartigen Beschreibung des Inhalts der Leistungserbringung, des Datums der Leistungserbringung und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit enthalten.

d. Ruhen/ Unterbrechung des Projektes

Der Auftragnehmer hat weder Anspruch auf durchgehende Leistungserbringung in dem in der entsprechenden Projektvereinbarung genannten Zeitraum noch Anspruch auf ein Erreichen der entsprechenden Stundenzahl. Sollte die Projektarbeit aus Gründen, die LPP nicht zu vertreten hat, zwischenzeitlich ruhen oder unterbrochen werden, ist LPP berechtigt, den Auftragnehmer für diesen Zeitraum von der Leistungserbringung zu entbinden. Ein Vergütungsanspruch des Auftragnehmers entsteht nur für tatsächlich erbrachte Leistungen.

e. Abschlagszahlungen

Im Falle eines Werkes gelten die geleisteten Zahlungen bis zur Abnahme bzw. bis zur Vollendung als Abschlagszahlungen.

8.5 Reisekosten, Spesen, Fahrtzeiten

Reisekosten, Spesen und Fahrtzeiten werden nur erstattet, soweit dies in der Projektvereinbarung vereinbart ist.

8.6 Prüfung, Fälligkeit

LPP wird die Rechnungen prüfen und, sofern LPP sie anerkennt, innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung begleichen. Im Fall der Überschreitung dieses Zahlungsziels beträgt der Verzugszinssatz 5 %.

9 Änderungen und Ergänzungen des Leistungsumfangs

9.1 Vereinbarung

Vereinbarungen, die inhaltliche, finanzielle oder zeitliche Änderungen der geschuldeten Leistung zur Folge haben, bedürfen der Schriftform.

9.2 Änderungsverlangen

LPP kann bis zur vollständigen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer Änderungen (Erweiterungen/ Minderungen) der geschuldeten Leistung verlangen. Dies gilt nicht, sofern dies für den Auftragnehmer unzumutbar ist. Eine etwaige Unzumutbarkeit ist vom Auftragnehmer zu begründen. Werden durch ein Änderungsverlangen wesentliche vertragliche Abmachungen, insbesondere Vergütung und Fristen, beeinflusst, teilt der Auftragnehmer dies LPP innerhalb von 5 Arbeitstagen in Form eines schriftlichen Nachtragsangebotes mit.

Solange keine Annahme eines gegebenenfalls gestellten Nachtragsangebots erfolgt, ist die Leistung gemäß den ursprünglichen Bedingungen zu erbringen.

10 Nutzungsrechte, Eigentum

10.1 Rechtseinräumung

Der Auftragnehmer räumt LPP das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen von ihm im Zusammenhang mit einer Projektvereinbarung erstellten Programmen, Software, Konfigurationen und sonstigen Arbeits- und Entwicklungsergebnissen sowie den dazugehörigen Unterlagen und Dokumentationen (im Folgenden zusammen „Arbeitsergebnisse“) bereits im Moment deren Entstehung ein. Das Verwertungsrecht umfasst insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung, Veränderung, Bearbeitung und Umgestaltung der Arbeitsergebnisse. Diese Rechtseinräumung ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

10.2 Gegenstand

Die Rechte der LPP an den Arbeitsergebnissen und deren Ausschließlichkeit erstrecken sich auf alle Entwurfsmaterialien und Arbeitsunterlagen zu den Arbeitsergebnissen, sowie auf den Objekt- und Quellcode, letzteren in geschriebener und elektronischer Form.

10.3 Urheberrechte

Der Auftragnehmer verzichtet, sofern nicht anders vereinbart auf die Geltendmachung ihm zustehender Urheberpersönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht zur Veröffentlichung (§ 12 UrhG), Urheberbenennung (§ 13 Satz 2 UrhG) sowie auf den Zugang zu Werkstücken (§ 25 UrhG).

10.4 Eigentum

Der Auftragnehmer überträgt LPP das Eigentum an sämtlichen zu den von ihm zu erbringenden Leistungen gehörenden Unterlagen, Dokumentationen und sonstigen Gegenständen unmittelbar im Zeitpunkt ihrer Entstehung bzw. Erstellung und in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand. LPP nimmt diese Übereignung hiermit an.

11 Abnahme

Handelt es sich bei den von dem Auftragnehmer aufgrund einer Projektvereinbarung zu erbringenden Leistungen um ein Werk, vereinbaren die Parteien folgendes:

11.1 Gesamtabnahme

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen in der Projektvereinbarung erfolgt die Abnahme im Rahmen einer Gesamtabnahme. Teilabnahmen sind ausgeschlossen. Technische Freigaben und sonstige förmliche Freigaben von Teilleistungen beinhalten nur die Erklärung, dass auf der Grundlage der freigegebenen Teilleistungen die Leistungserbringung fortgesetzt werden soll.

11.2 Übergabe zur Abnahme

Nach Fertigstellung der aufgrund der jeweiligen Projektvereinbarung vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung, einschließlich etwaiger dazugehöriger Unterlagen, Dokumentationen und der Demonstration des Arbeitsergebnisses, übergibt der Auftragnehmer LPP oder einem von LPP benannten Dritten, als welcher insbesondere der Endkunde in Betracht kommt, die jeweiligen Arbeitsergebnisse

einschließlich dazugehöriger Unterlagen und Dokumentationen in abnahmefähiger Form.

11.3 Abnahmeprüfung/-erklärung

Danach prüft LPP oder der von LPP benannte Dritte die Arbeitsergebnisse auf ihre Abnahmefähigkeit und Vertragsgemäßheit, und erklärt die Abnahme, wenn die Arbeitsergebnisse abgesehen von unwesentlichen Mängeln mangelfrei sind. Ein unwesentlicher Mangel liegt nur dann vor, wenn die Nutzung der Arbeitsergebnisse ohne oder mit nur unerheblichen Einschränkungen möglich ist.

11.4 Mängel, Nacherfüllung

LPP oder der von LPP benannte Dritte werden auftretende Mängel rügen und dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel setzen. Sobald der Auftragnehmer die Mängel beseitigt hat, stellt er die Arbeitsergebnisse erneut zur Abnahme bereit und zeigt dies LPP an. LPP führt die Abnahmeprüfung dann erneut gemäß Ziff. 11.3 durch.

12 Regelungen für Leistungsstörungen und Pflichtverletzungen

12.1 Haftung für Sach- und Rechtsmängel

Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung für Sach- und Rechtsmängel im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

12.2 Virenfreiheit

Der Auftragnehmer sichert darüber hinaus zu, dass die zu erbringende Leistung zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von Viren und sonstigen schädlichen Routinen, Programmen und/oder Komponenten ist.

12.3 Sicherheitsfunktionen

Sofern die Leistung des Auftragnehmers in der Erstellung oder Anpassung einer Software besteht, sichert der Auftragnehmer zu, dass in der Software keine Funktionalität enthalten ist, die die Möglichkeit bietet, Sicherheitsfunktionen abzuschwächen, zu umgehen oder auszuschalten.

Der Auftragnehmer versichert insbesondere, dass mit Hilfe der Software oder unter Umgehung vorhandener Sicherheitseinrichtungen keinem unberechtigten Dritten Zugang zu Systemen oder Zugriff auf Daten der LPP oder des Endkunden ohne vorherige, schriftliche Zustimmung ermöglicht wird.

12.4 Rechte Dritter

Der Auftragnehmer garantiert, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre Nutzung durch LPP oder den Endkunden ausschließen oder beeinträchtigen bzw. dass er die Befugnis zur weiteren Übertragung solcher Nutzungsrechte hat.

Der Auftragnehmer stellt LPP der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verwendung der vom Auftragnehmer erbrachten Arbeitsergebnisse gegenüber LPP geltend gemacht werden. Dieser Freistellungsanspruch umfasst auch sämtliche Kosten im Zusammenhang mit etwaigen Rechtsstreitigkeiten. Werden Verletzungen von Rechten Dritter geltend gemacht und werden die der LPP zustehenden Rechte beeinträchtigt oder untersagt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach seiner Wahl entweder

- die von ihm erbrachten Leistungen so abzuändern, dass sie keine Rechte Dritter mehr verletzen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen; oder
- die Befugnis zu erwirken, dass die von ihm erbrachten Leistungen uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für LPP vertragsgemäß genutzt werden können.

Gelingt es dem Auftragnehmer nicht, die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen im vorbeschriebenen Sinne sicherzustellen, kann LPP im gesetzlichen Umfang Schadenersatz verlangen und von der Projektvereinbarung zurücktreten oder diese außerordentlich fristlos kündigen.

12.5 Mangelnde fachliche Kenntnis

Als eine wesentliche Pflichtverletzung ist es auch anzusehen, wenn der Auftragnehmer nicht die zur Durchführung der Projektvereinbarung erforderlichen fachlichen Kenntnisse hat. Fehlen diese Kenntnisse seitens des Auftragnehmers ist LPP zum Rücktritt vom bzw. zur außerordentlichen fristlosen Kündigung der Projektvereinbarung berechtigt.

13 Laufzeit/Kündigung der Projektvereinbarung

13.1 Beginn, Laufzeit, Kündigung

Die Projektvereinbarung beginnt mit ihrer Unterzeichnung und läuft auf bestimmte, in der Projektvereinbarung festgelegte Zeit bzw. bis zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen. LPP kann mit einer Frist von fünf Kalendertagen die Projektvereinbarung kündigen.

13.2 Außerordentliche Kündigung.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere anzunehmen, wenn

- a. der Auftragnehmer – trotz Abmahnung – seine Leistungen nicht in der vereinbarten oder branchenüblichen Qualität erbringt und das Festhalten an der Projektvereinbarung LPP hierdurch unzumutbar wird,
- b. der Auftragnehmer wesentliche Pflichten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere aus den Ziff. 10, 14, 15 und 17 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verletzt und das Festhalten an der Projektvereinbarung LPP hierdurch unzumutbar wird,
- c. über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder
- d. das Auftragsverhältnis zwischen LPP und dem Endkunden gleich aus welchem Grund entfällt oder der Endkunde den Auftragnehmer gleich aus welchem Grund ablehnt. Der Auftragnehmer erkennt daher ausdrücklich an, dass ihm aus einer derartigen Kündigung keine Rechtsansprüche erwachsen. In diesem Fall informiert LPP den Auftragnehmer unverzüglich über den Entfall des Auftragsverhältnisses. Etwaige sonstige vertragliche Ansprüche des Auftragnehmers, z.B. noch ausstehende Vergütungsansprüche, bleiben hiervon unberührt.

13.3 Vergütung

Ist in der Projektvereinbarung eine Vergütung nach Festpreis vereinbart, so hat LPP bei Kündigung der Projektvereinbarung die Vergütung anteilig für die

erbrachte Leistung, bei Vergütung nach Aufwand den bisher beim Auftragnehmer angefallenen Zeitaufwand zu vergüten.

14 Vertraulichkeit/Geheimhaltung

14.1 Verwendungszweck

Der Auftragnehmer wird alle Informationen, Unterlagen, Aufzeichnungen, Programme, elektronische Daten und Dateien und sonstige Hilfsmittel, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen, nur zur Erfüllung der jeweiligen Projektvereinbarung verwenden.

14.2 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer wird über sämtliche, ihm anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Vertraulichen Informationen der LPP, eines mit ihr verbundenen Unternehmens sowie des jeweiligen Endkunden, Dritten gegenüber strengstes Stillschweigen wahren. Dies gilt auch für den Fall des Nichtzustandekommens der Projektvereinbarung sowie für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung der Projektvereinbarung.

Vom Begriff der Vertraulichen Informationen („Vertrauliche Informationen“) umfasst sind insbesondere Informationen über Dateien, Knowhow, Software, Schnittstellen, Geschäfts- und Marktstrategien, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, betriebs- und/oder geschäftsinterne Angelegenheiten, Informationen über Preisgestaltungen, Margen und Umsätze, Kundendaten, Marketingpläne, Kooperationspartner, sonstige Finanz- und Geschäftsdaten sowie die Konditionen der jeweiligen Projektvereinbarung. Sofern eine Vertrauliche Information nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses i.S.v. § 2 Nr. 1 GeschGehG genügt, unterfällt diese Information gleichwohl der Geheimhaltungspflicht nach dieser Ziff. 14.2.

Der Auftragnehmer wird die ihm im Zusammenhang mit einer Projektvereinbarung oder in sonstiger Weise unmittelbar oder mittelbar durch LPP bekannt gewordenen Vertraulichen Informationen über das jeweilige Projekt auch nicht in sonstiger Weise verwerten, insbesondere Dritten nicht zugänglich machen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen, die nicht vom Auftraggeber zuvor öffentlich zugänglich gemacht worden sind, im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 GeschGehG weder zu beobachten, zu untersuchen, rückzubauen, zu dekompileieren oder zu testen.

Als Dritte gelten auch Mitarbeiter der LPP oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, die mit dem betreffenden Projekt nicht unmittelbar befasst sind.

14.3 Unberechtigte Dritte

Der Auftragnehmer hat die zu erbringenden Leistungen angemessen gegen eine nicht vertragsgemäße Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe zu sichern.

Darüber hinaus verpflichtet er sich, sorgfältig darauf zu achten, dass Programme der LPP oder andere Arbeitsergebnisse nicht an unberechtigte Dritte gelangen.

14.4 Offenlegung

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zwischen ihm und LPP bestehende Projektvereinbarungen ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der LPP

gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den Endkunden und sonstigen Auftraggebern der LPP, offen zu legen. Auch hierüber bewahrt der Auftragnehmer Stillschweigen.

14.5 Ausnahmen

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen darf der Auftragnehmer vertrauliche Informationen weitergeben, wenn (i) diese dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt waren, (ii) die Informationen bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Auftragnehmers zurückzuführen ist, veröffentlicht werden, (iii) der Auftragnehmer die Informationen rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhält, (iv) die Informationen vom Auftragnehmer unabhängig entwickelt worden sind, oder (v) gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen staatlicher Organe die Offenlegung gebieten oder LPP hierin eingewilligt hat. Der Auftragnehmer wird LPP – sofern rechtlich zulässig – unverzüglich unterrichten, sobald der Auftragnehmer von einer Behörde um Auskunft über vertrauliche Informationen der LPP ersucht oder sonstigen hoheitlichen Maßnahmen unterworfen wird.

14.6 Einbeziehung Dritter

Der Auftragnehmer wird seine Arbeitnehmer und etwaige von ihm eingesetzte Auftragnehmer in gleicher Weise verpflichten.

14.7 Verletzung

Bei einer Verletzung dieser Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsverpflichtung steht LPP für jede Verletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 10.000,00 € zu, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Die Höhe der Vertragsstrafe ist abhängig von der Schwere und den Folgen des Verstoßes. Die genaue Höhe der Vertragsstrafe wird von LPP im Einzelfall nach billigem Ermessen festgelegt und ist im Streitfall vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

Die Geltendmachung darüberhinausgehender Ansprüche, einschließlich solcher aus dem GeschGehG, bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf eine etwaige Schadensersatzverpflichtung angerechnet.

15 Datenschutz

15.1 Verarbeitung von Daten

Handelt es sich bei dem Auftragnehmer um eine Gesellschaft, wird diese durch entsprechende Vereinbarungen mit ihren Arbeitnehmern oder sonstigen Beauftragten sicherstellen, dass deren personenbezogene Daten, soweit sie für die Zusammenarbeit von Bedeutung und für deren ordnungsgemäße Durchführung erforderlich sind, verarbeitet und genutzt werden können.

15.2 Personenbezogene Daten

Soweit der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung einer Projektvereinbarung personenbezogene Daten zu verarbeiten hat, wird er auf die Vertraulichkeit und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen der anwendbaren Datenschutzgesetze einschließlich der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verpflichtet.

Handelt es sich beim Auftragnehmer um eine Gesellschaft, so wird diese ihre Arbeitnehmer oder sonstigen Beauftragten auf die Vertraulichkeit und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen u.a. nach der DSGVO verpflichtet. Auf Verlangen wird der Auftragnehmer dies gegenüber LPP nachweisen.

Personenbezogene Daten sind gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Personenbezogene Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als dem der jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung verarbeitet werden. Entsprechendes gilt auch für personenbezogene Daten von Endkunden und Auftraggebern der LPP.

Die Verpflichtung auf Einhaltung des Datengeheimnisses und der datenschutzrechtlichen Anforderungen u.a. der DSGVO besteht auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf personenbezogenen Daten, die dem Auftragnehmer nach Ablauf einer Projektvereinbarung bekannt gegeben, zugänglich gemacht oder in sonstiger Weise offenbart werden.

15.3 Einbeziehung Dritter

Der Auftragnehmer wird seine Arbeitnehmer und etwaige von ihm in zulässiger Weise eingesetzte Unterauftragnehmer in gleicher Weise verpflichten.

15.4 Auftragsverarbeitung und Datentransfer

Sofern der Auftragnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt personenbezogene Daten im Auftrag der LPP oder deren Endkunden erhebt, verarbeitet oder nutzt, wird er mit LPP einen gesonderten Vertrag über die Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO nach den Vorgaben der LPP schließen. Ein Datentransfer außerhalb der Europäischen Union bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LPP; unterliegen die Daten dem Bankgeheimnis, ist die schriftliche Einwilligung von LPP bei jedem grenzüberschreitenden Datentransfer erforderlich.

15.5 Einhaltung

Der Auftragnehmer wird es LPP ermöglichen, sich jederzeit über die Einhaltung der Datenschutzgesetze zu informieren.

16 Zugriff auf IT-Systeme und Anwendungen der LPP oder ihrer Endkunden, Informationssicherheit

16.1 Arbeitsmittel; Zugangsberechtigungen zu IT-Systemen und Anwendungen

Der Auftragnehmer wird bei der Erbringung seiner Leistungen, soweit möglich, eigene Arbeitsmittel (einschließlich IT-Systeme und Anwendungen) verwenden.

Soweit für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen ein Zugriff des Auftragnehmers und/oder seiner Erfüllungsgehilfen auf die IT-Systeme oder Anwendungen der LPP oder ihrer Endkunden zwingend erforderlich ist, teilt der Auftragnehmer dies LPP rechtzeitig unter Benennung der eingesetzten Personen mit. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von LPP wird der Auftragnehmer keinen Zugriff auf die IT-Systeme und Anwendungen der LPP oder ihrer Endkunden nehmen. Der Auftragnehmer informiert LPP unverzüglich, sofern nach Satz 1 benannte Personen nicht länger zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzt

werden oder ein Zugriff auf die IT-Systeme oder Anwendungen der LPP oder ihrer Endkunden für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht mehr erforderlich ist. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die den eingesetzten Personen erteilten Zugangsberechtigungen (Benutzerkennung und Passwörter) geheim gehalten, nur zweckentsprechend verwendet, nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter gesichert werden. Der Verdacht der unberechtigten bzw. missbräuchlichen Verwendung der Zugangsberechtigungen durch die eingesetzten Personen oder unberechtigte Dritte ist LPP unverzüglich zu melden.

16.2 Nutzung von und Zugriff auf IT-Systeme und Anwendungen der LPP oder ihrer Endkunden sowie Verbindung von eigenen Arbeitsmitteln mit diesen Systemen und Anwendungen

Bei der Nutzung von und beim Zugriff auf IT-Systeme und Anwendungen der LPP oder ihrer Endkunden sowie bei Verbindung von eigenen Arbeitsmitteln mit diesen Systemen und Anwendungen erkennt der Auftragnehmer die jeweils einschlägigen Nutzungs- und Security-Policies in der jeweils aktuellen Fassung an und wird diese einhalten. Die Nutzungs- und Security-Policies werden dem Auftragnehmer auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

16.3 Schutz vor unbefugtem Zugriff

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Unterlagen sowie Dateien auf Datenträgern nach dem jeweils aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik vor unbefugtem Zugriff geschützt werden. Dies umfasst insbesondere den Verschluss eigener Büroräume vor unbefugtem Betreten, der Schutz von Computern vor unbefugtem Zugriff durch sichere Passwörter und die Verschlüsselung von Datenträgern.

16.4 Verbot der Fremddatenübermittlung

Besteht die vertragsgegenständliche Leistung in der Erstellung oder Überlassung von Software, so darf die der LPP überlassene Software ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung keine automatische und/oder unwillentliche Übermittlung von Daten, insbesondere Registrierungsinformationen oder Konfigurationsdaten von LPP und ihrer Endkunden bzw. deren jeweiliger Systeme, an den Auftragnehmer oder sonstige Dritte (nachfolgend: „Fremddatenübermittlung“) vornehmen. Ist eine Fremddatenübermittlung dem Auftragnehmer bekannt, hat er LPP vor Abschluss der Projektvereinbarung darauf hinzuweisen.

16.5 Schutz vor Computerviren und anderen gefährlichen Programmen

Der Auftragnehmer wird die von ihm übergebene Software, Systeme, Datenbanken und Oberflächen sowie Datenträger mit einem dem jeweils aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechenden Virenerkennungsprogramm in der jeweils aktuellen Version auf darin enthaltene Viren, Würmer, Trojaner und andere Computerschädlinge überprüfen.

16.6 Einsatz von Open-Source-Software

Wird im Zusammenhang mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen Open-Source-Software eingesetzt, insbesondere wenn bei der Erstellung von Software Open-Source-Bestandteile wie z.B. Bibliotheken in diese integriert werden,

verpflichtet sich der Auftragnehmer, LPP angemessene Zeit vor dem Einsatz von Open-Source-Software schriftlich durch gesonderte, ausdrückliche Mitteilung zu unterrichten, die Open-Source-Software zu spezifizieren sowie die für die Open-Source-Software jeweils geltenden Lizenzbestimmungen bereitzustellen. LPP hat das Recht, einer Verwendung von Open-Source-Software zu widersprechen. Die Nutzung von Open-Source-Software, die unter einer sog. Copyleft-Lizenz steht, ist nicht zulässig.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass

- alle für die Open-Source-Software geltenden Lizenzverpflichtungen von dem Auftragnehmer vollständig erfüllt worden sind und einer vertragsgemäßen Nutzung der Arbeitsergebnisse durch LPP nicht entgegenstehen; und
- der Auftragnehmer LPP alle erforderlichen Lizenzbedingungen und alle erforderlichen Quellcodes und Scripts zur Verfügung gestellt hat.

Bei einem Verstoß des Auftragnehmers gegen die vorstehende Garantie gilt Ziff. 12.4 entsprechend.

16.7 Haftung

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die durch einen schuldhaften Verstoß gegen eine Regelung dieser Ziff. 16 verursacht werden nach den gesetzlichen Vorschriften.

17 Wettbewerbsverbot

17.1 Tätigkeit des Auftragnehmers für den Endkunden

Der Auftragnehmer verpflichtet sich während der Dauer der Projektvereinbarung weder direkt noch indirekt in dem vertragsgegenständlichen Projekt beim Endkunden tätig zu werden („Wettbewerbsverbot“). Sofern das vertragsgegenständliche Projekt im Zeitpunkt der Beendigung der Projektvereinbarung noch nicht abgeschlossen ist, gilt das Wettbewerbsverbot in Bezug auf das vertragsgegenständliche Projekt auch für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Ende der Projektvereinbarung.

Im Übrigen ist der Auftragnehmer frei, für andere Dritte tätig zu werden.

17.2 Verstoß

Bei einer Verletzung dieses Wettbewerbsverbotes steht LPP für jede Verletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 25.000,00 € zu, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Die Höhe der Vertragsstrafe ist abhängig von der Schwere und den Folgen des Verstoßes. Die genaue Höhe der Vertragsstrafe wird von LPP im Einzelfall nach billigem Ermessen festgelegt und ist im Streitfall vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatzes bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf eine etwaige Schadensersatzverpflichtung angerechnet.

18 Organisation der Zusammenarbeit

18.1 Der Auftragnehmer wird die vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vollständig, vereinbarungsgemäß und termingerecht im Rahmen eigener Organisation und in eigener Verantwortung erbringen. Der Auftragnehmer erbringt

die Leistungen grundsätzlich mit eigenen Betriebsmitteln. Jede der Parteien ist für die Organisation ihres Betriebes und ihrer Abläufe allein verantwortlich und in der Bestimmung von Zeit, Art und Weise und Ort des eigenen Einsatzes bzw. des Einsatzes ihrer Arbeitnehmer und sonstiger Erfüllungsgehilfen frei, soweit sich nicht aus der Leistungsbeschreibung und der Natur der Sache zwingend zu beachtenden Beschränkungen ergeben. Der Auftragnehmer macht stets kenntlich, dass er selbständiger Auftragnehmer, beauftragt von LPP, ist.

18.2 Die Leistungen sind vom Auftragnehmer oder durch seine abhängig Beschäftigten auszuführen. Sofern der Auftragnehmer die Leistungen an entsprechend qualifizierte Dritte übertragen will, findet Ziff. 3.6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung. Der Dritte ist LPP namentlich zu benennen. Der Auftragnehmer wird LPP auf erstes Anfordern die Kompetenz und Verlässlichkeit des Dritten darlegen.

18.3 Ist der Auftragnehmer eine natürliche Person, hat die vereinbarte Vergütung in der jeweiligen Projektvereinbarung zwischen LPP und dem Auftragnehmer angesichts ihrer Höhe zur Grundlage, dass der Auftragnehmer selbständig ist und er auf seine Kosten Vorsorge für Alter, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Beschäftigungslosigkeit trifft. Auch die auf die Vergütung anfallenden Steuern trägt der Auftragnehmer.

18.4 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen der LPP nachzuweisen, dass er auch weitere Auftraggeber in relevantem Umfang hat und seine Selbstständigkeit behördlich anerkannt wird (z.B. durch Vorlage einer aktuellen Bescheinigung des Sozialversicherungsträgers). Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die hierdurch begründeten Schäden der LPP zu ersetzen. LPP behält sich das Recht vor, eigenständig die Selbstständigkeit des Auftragnehmers zu überprüfen, insbesondere durch ein Antragsverfahren zur Statusklärung gem. § 7 a SGB IV.

18.5 Der Auftragnehmer stellt LPP im Innenverhältnis auf erstes Anfordern von sämtlichen Kosten im Zusammenhang mit dem Tätigwerden des Auftragnehmers frei, sofern der Auftragnehmer, ein von ihm eingesetzter Mitarbeiter oder ein Unterauftragnehmer bzw. ein von diesem eingesetzter Mitarbeiter wirksam das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zur LPP geltend macht oder eine Behörde diese Person als abhängig Beschäftigter der LPP qualifiziert. Die Freistellung umfasst insbesondere die Kosten etwaig nachzuzahlender Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil), sämtliche Lohn- bzw. Einkommensteuer-, Kirchensteuer- und Solidaritätszuschlagszahlungen sowie in diesem Zusammenhang festgesetzte oder verhängte Zinsen, Lohn- und Gehaltszahlungen sowie Urlaubsabgeltung. Von der Freistellung nicht umfasst sind hingegen etwaige gegen die LPP festgesetzte oder verhängte Verspätungszuschläge, Säumniszuschläge, Geldbußen oder Geldstrafen, für die ggf. alleine LPP aufkommt.

18.6 LPP ist berechtigt, mit ihrem Erstattungsanspruch - unter Beachtung der Pfändungsgrenzen -

gegenüber etwaigen Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers die Aufrechnung zu erklären oder insoweit eine Verrechnung vorzunehmen.

- 18.7 Die Parteien werden sich im Übrigen in einem solchen Fall für die weitere Zusammenarbeit über eine Beendigung oder Änderung der Vereinbarung einigen. Insbesondere sind sich die Parteien einig, dass in einem solchen Fall die Vergütung des Auftragnehmers für die Zeit nach Feststellung der Unselbständigkeit in einem solchen Umfang reduziert wird, dass LPP finanziell durch die Unselbständigkeit jedenfalls keine finanziellen Mehrbelastungen entstehen.

19 Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns, Freistellung der LPP, Kündigungsrecht der LPP

- 19.1 Der Auftragnehmer sichert vor dem Hintergrund des § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG zu, dass sowohl er als auch von ihm beauftragte Dritte als auch von diesen Dritten weiter Beauftragte den jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn zahlen und auch die übrigen Bestimmungen des MiLoG, wie insbesondere Aufzeichnungspflichten, einhalten werden.
- 19.2 Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er LPP von jeder Haftung insoweit freistellen wird, als LPP auf Zahlung des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns und damit zusammenhängenden Kosten in Anspruch genommen wird.
- 19.3 Im Fall des Verstoßes des Auftragnehmers und/oder der vorgenannten Dritten und weiter Beauftragten gegen die Vorschriften des MiLoG und/oder im Fall des Verstoßes des Auftragnehmers gegen die vorstehenden Verpflichtungen ist LPP berechtigt, die Projektvereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 5 Kalendertagen zu kündigen.

20 Schlussbestimmungen

20.1 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen der Projektvereinbarungen und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

20.2 Erfüllungsort

Sofern nicht abweichend in der jeweiligen Projektvereinbarung vereinbart, ist Erfüllungsort der Sitz der LPP.

20.3 Aufrechnung

Die Aufrechnung ist dem Auftragnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gestattet.

20.4 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt für sämtliche Beziehungen der Parteien aus oder auf Grundlage einer Projektvereinbarung das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Kaufrechts sowie der weiteren kollisionsrechtlichen Bestimmungen wird ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist München.

20.5 Salvatorische Klausel

Falls vertragliche Regelungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil werden oder nichtig, unwirksam oder undurchführbar sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Soweit Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht Vertragsbestandteil werden oder nichtig oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt der Projektvereinbarung in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB). Existieren dafür jedoch keine geeigneten gesetzlichen Vorschriften, vereinbaren die Parteien – vorbehaltlich der Möglichkeit und Vorrangigkeit einer ergänzenden Vertragsauslegung – wirksame Regelungen, die den nicht Vertragsbestandteil gewordenen, nichtigen oder unwirksamen Regelungen wirtschaftlich und nach ihrem Sinn und Zweck möglichst nahe kommen. Die Rechtsfolge von Satz 2 gilt entsprechend auch für vertragliche Regelungen, die sich als undurchführbar erweisen.

Erweist sich die Projektvereinbarung einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus anderen als den in Abs. (1) genannten Gründen als lückenhaft (insbesondere wegen Fehlens von Regelungen, etwa aufgrund Übersehens regelungsbedürftiger Punkte), werden die Parteien insoweit – vorbehaltlich der Möglichkeit und Vorrangigkeit einer ergänzenden Vertragsauslegung – wirksame Regelungen vereinbaren, die den wirtschaftlichen Zielen der Projektvereinbarung möglichst nahe kommen.

Legacy Portfolio Partners GmbH
Robert-Bürkle-Straße 1
D - 85737 Ismaning/München